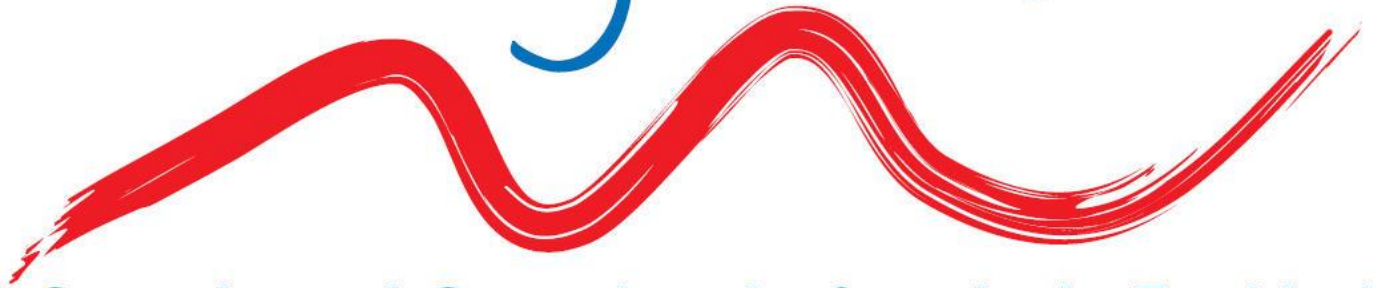


Bergschule



Grund- und Gemeinschaftsschule Fockbek

Abschluss 17/18

Schülerinnen und Schülern/Sorgeberechtigte

- ❖ Prüfungstermine
- ❖ Eintragen der Zensuren
- ❖ Mündliche Prüfungen
- ❖ § 15 Durchführung der mündlichen Prüfungen
- ❖ Zuerkennung des Abschlusses
- ❖ Termine

Infos für die 9. und 10. Klassen

❖ Prüfungstermine

Projektpräsentationen 12.03.-15.03.2018

Englisch (MSA) /Deutsch (ESA) 03.05.2018

Mathematik (MSA)/ Englisch (ESA) 15.05.2018

Deutsch (MSA)/ Mathematik (ESA) 17.05.2018

Sprachpraktische Prüfung Englisch ESA/MSA, Zeitraum 1
23.05.-25.05.2018

Mündliche Prüfungen 19.06.2018

Nachschiebtermine

- Deutsch (ESA und MSA): 29.05.2018 ab 7:30 Uhr (135 Minuten)
- Englisch (ESA und MSA) : 31.05.2018 ab 7:30 Uhr (105 Minuten)
- Mathematik (ESA und MSA): 01.06.2018 ab 7:30 Uhr (135 Minuten)

❖ Vorzensuren – Evaluation der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten

- Abgabe Vorzensuren bis 04.06.2018
- Mitteilung Vorzensuren 08.06.2018

❖ Berechnung der Endzensuren

In den Fächern, in denen weder eine schriftliche noch eine mündliche Abschlussprüfung stattfindet, entspricht die Endnote der jeweiligen Vornote. Findet eine schriftliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote (z.B. 3) und der Note für die Abschlussarbeit (z.B. 4) im Verhältnis 2:1 (in diesem Beispiel 3+3+4, Endnote 3). Findet eine mündliche Abschlussprüfung statt, errechnet sich die Endnote aus der Vornote und der Note für die mündliche Prüfung ebenfalls im Verhältnis 2:1. Liegt in den Fächern Deutsch oder Mathematik das Ergebnis der Prüfungsnote aus einem schriftlichen (z.B. 3) und einem mündlichen Prüfungsteil (z.B. 2) genau zwischen zwei Noten (in diesem Beispiel 2,5), wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet (in diesem Beispiel 2). Die Vornote wird mit dieser Prüfungsnote im Verhältnis 2:1 zu einer Endnote verrechnet. Auf diese Weise soll sicher gestellt werden, dass sich die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik in sinnvoller Weise auf eine Veränderung der Endnote auswirkt.

s.: <http://za.lernnetz2.de/content/pruefung2014.php?group=66&ugroup=602>

❖ Mündliche Prüfungen

- auf Antrag der Schülerin / des Schülers (Eltern) finden bis zu 2 mündliche Prüfungen statt
- der Prüfungsausschuss kann eine Schülerin / einen Schüler zu einer Prüfung verpflichten, wenn die Aussicht zur Verbesserung der Note besteht
- entsprechende Anträge (Vordrucke) werden den SuS rechtzeitig ausgeteilt

❖ § 15 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulelternbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bzw. 9, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

❖ Zuerkennung des Abschlusses

Der Abschluss ist erreicht, wenn nicht mehr als eine Endnote gemäß §17 Absatz 7 GemVO schlechter als „ausreichend“ ist und keine Endnote „ungenügend“ erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

Ein Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist nur möglich, wenn die Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde.

Erster allgemeinbildender Schulabschluss: Sofern die Leistungen im ESA in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 auf.

❖ **Termine**

- **06.06.2018 ab 13:00 Uhr Prüfungsausschuss (SL + 3 LK)**
- **08.06.2018 Mitteilung der Vorzensuren**
- **12.06.2018 bis 11.00 Uhr Abgabe der Anträge mit den Prüfungswünschen
Bücherabgabe (Absprache mit Ki)**
- **14.06.2018 Aushang Prüfplan / letzter Schultag
Abschluss Schülerinnen und Abschluss Schüler**
- **19.06.2018 ab 07:45 Uhr Mündliche Abschlussprüfungen;
Abschlusskonferenzen im Anschluss**

❖ **Abschlussfeier am Freitag, 29.06.2018 ; 17:00 - 19:00 Uhr**

Einladungen folgen